

DEUTSCHES INSTITUT  
FÜR JUGENDHILFE UND  
FAMILIENRECHT e. V.



FORUM FÜR FACHFRAGEN

Postfach 10 20 20  
D-69010 Heidelberg

Fon 0 62 21/98 18-0  
Fax 0 62 21/98 18-28

institut@dijuf.de  
www.dijuf.de

## HINWEISE

des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)  
vom 31. Juli 2013

zu den rechtlichen Mindestanforderungen  
für den Betrieb einer Babyklappe

# Inhalt

<b>A.</b>	<b>Aktuelle Rechtslage .....</b>	<b>3</b>
1	Anzeigepflicht .....	3
2	Beurkundung im Geburtenregister .....	4
3	Mitteilung des Standesamts an Familiengericht und Jugendamt.....	5
4	Bestellung eines/einer Vormunds/-in.....	6
5	Ausschluss von Interessenkollisionen in der Person des/der Vormunds/-in....	7
6	Unterbringung des Kindes .....	8
7	Schutz der Daten der Mutter bzw des Vaters.....	9
8	Suche nach der Mutter bzw den Eltern.....	10
9	Adoption .....	11
10	Ausschluss der Adoption bei finanziellen Zuwendungen an Betreiber der Babyklappe.....	12
11	Beendigung der Vormundschaft bei Feststellung der Identität von Mutter und/oder Vater .....	13
12	Herausgabeverlangen von Mutter und/oder Vater .....	14
<b>B.</b>	<b>Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt.....</b>	<b>15</b>
13	Beratung von Schwangeren zur vertraulichen Geburt.....	16
14	Ruhen der elterlichen Sorge kraft Gesetzes.....	17
15	Anspruch auf Beratung nach der Geburt des Kindes .....	18
16	Dokumentations- und Berichtspflichten .....	19
	<b>Literatur.....</b>	<b>20</b>

## A. Aktuelle Rechtslage

### 1 Anzeigepflicht

**Wird ein Kind in einer Babyklappe abgelegt, muss der Betreiber dies spätestens am folgenden Tag der Gemeindebehörde anzeigen. Die Pflicht kann durch Vertrag zwischen Mutter und Betreiber der Babyklappe nicht abbedungen werden. Die Nichtanzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.**

Wird ein Kind in einer Babyklappe abgelegt, wird eine vorher nicht registrierte Existenz eines Kindes unbekannter Abstammung bekannt. Das Kind gilt als sog. „Findelkind“ im Sinne des Personenstandsgesetzes (§ 24 PStG). Auch Kinder, die in einer Babyklappe abgelegt werden, sind somit „Findelkinder“ nach § 24 PStG (siehe Erläuterungen zum Begriff „Findelkind“ in der Gesetzesbegründung zur sprachlich geänderten Rechtslage seit 2009, BT-Drucks. 16/1831, S. 47; ausführlich DIJuF 2009, S. 18 ff).

„Wer ein neugeborenes Kind findet, muss dies spätestens am folgenden Tag der Gemeindebehörde anzeigen“ (§ 24 Abs. 1 Satz 1 PStG). Diese Pflicht trifft beim Ablegen eines Kindes in einer Babyklappe deren Betreiber. Der Begriff des „Findens“ iSv § 24 Abs. 1 PStG ist personenstandsrechtlich auszulegen. Ist nicht erkennbar, wohin das Kind gehört und woher es stammt, „finden“ Betreiber das Kind auch dann, wenn es in der Babyklappe abgegeben wird. Das gilt unabhängig davon, was zuvor vom Betreiber der Babyklappe nach Art von „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ bekanntgegeben wurde (*Teubel* 2009, S. 25 ff; DIJuF 2009, S. 17 ff).

Zu den Daten, die nach § 24 PStG der Gemeindebehörde mitzuteilen sind, gehören das (geschätzte) Alter und Geschlecht des Kindes, der Tag, Zeit, Ort und nähere Umstände des Auffindens, Beschaffenheit und Kennzeichen der Kleider des Kindes und sonstiger bei ihm vorgefundener Gegenstände, körperliche Merkmale des Kindes und ggf Angaben über seinen Gesundheitszustand. Sind die Daten der Mutter bzw der Eltern bekannt, so sind diese dem Standesamt mitzuteilen (§§ 18, 19 Satz 1 Nr. 2 PStG). Bei dem Kind handelt es sich dann nicht mehr um eine „Findelkind“ im Sinne des § 24 PStG (zum Datenschutz siehe auch unten A.7).

Im Ablegen eines Kindes in einer Babyklappe liegt in der Regel keine rechtsgeschäftsgeschäftliche Willenserklärung, sodass es zu keinem Vertragsschluss zwischen dem Betreiber einer Babyklappe und der Mutter bzw einer anderen Person, die das Kind ablegt, kommt (ausführlich DIJuF 2009, S. 23 ff). Die Anzeigepflichten des Personenstandsgesetzes stehen nicht zur Disposition der Beteiligten und können nicht vertraglich ausgeschlossen werden (§ 134 BGB).

Nichtig wäre auch die Erteilung einer Vollmacht zur Übertragung aller sorgerechtlichen Befugnisse, da diese faktisch einem Sorgerechtsverzicht gleichkäme. Die elterliche Sorge ist nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht (§ 1626 Abs. 1 BGB), auf die Eltern nicht verzichten können (ausführlich DIJuF 2009, S. 17 ff).

Kommt der Betreiber einer Babyklappe seiner Anzeigepflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nach, so handelt er ordnungswidrig; die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 70 Abs. 1 Nr 3, Abs. 2 PStG).

## 2 Beurkundung im Geburtenregister

**Die Gemeindebehörde, der das Auffinden eines Kindes angezeigt wurde, hat beim Standesamt unverzüglich die Beurkundung der Geburt im Geburtenregister zu beantragen.**

Wird der Gemeindebehörde spätestens am folgenden Tag die Abgabe eines Kindes in einer Babyklappe angezeigt (§ 24 Abs. 1 Satz 1 PStG), stellt diese die erforderlichen Ermittlungen an und benachrichtigt von dem Ergebnis alsbald die zuständige Verwaltungsbehörde (§ 24 Abs. 1 Satz 2 PStG). Auf deren schriftliche Anordnung hin wird die Geburt in dem Geburtenregister des für den festgesetzten Geburtsort zuständigen Standesamts beurkundet. Der Geburtsort, der Geburtstag sowie die Vor- und Familiennamen werden zuvor durch die Verwaltungsbehörde bestimmt.

Die „rechtliche Geburt des Kindes“ ist eine zivilisatorische Errungenschaft und schützt Kinder vor Kinderhandel und Ausbeutung, wie ein Blick auf die Länder zeigt, in denen entweder eine Registrierung nicht erforderlich ist oder nur mangelhaft umgesetzt wird. Die Pflicht zur alsbaldigen Erfassung der Existenz eines Kindes durch Eintragung in das Personenstandsregister steht daher weder zur Disposition der Eltern noch einer anderen Stelle. Aus Sicht des Personenstandsrechts „existiert“ daher das Kind solange nicht, wie es nicht im Personenstandsregister eingetragen ist. Die Sicherstellung der personenstandsrechtlichen Existenz eines Kindes gewährleistet, dass neben dem Standesamt auch andere öffentliche Stellen, wie zB Meldebehörden, Gesundheitsämter, Jugendämter, die Polizei, Schulbehörden oder Gerichte von der Existenz des Kindes erfahren.

### 3 Mitteilung des Standesamts an Familiengericht und Jugendamt

**Das Standesamt ist verpflichtet, die Geburt unverzüglich dem Familiengericht und dem Jugendamt anzuzeigen.**

Beurkundet das Standesamt die Geburt eines Findelkindes, muss das Standesamt dies dem Familiengericht mitteilen (§ 168a Abs. 1 FamFG, § 57 Abs. 1 Nr 4 der Verordnung zur Ausführung des PStG [PStV]). Wegen des besonderen Schutzbedarfs von Findelkindern hat die Mitteilung unverzüglich zu erfolgen, auch wenn dies nicht ausdrücklich im Gesetz steht.

Eine Pflicht, das Jugendamt zu informieren, ist nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Allerdings hat das Standesamt bei der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, dies unverzüglich dem Jugendamt anzuzeigen (§ 52a Abs. 4 SGB VIII, § 57 Abs. 1 Nr 5 PStV). Sinn und Zweck dieser Regelung ist die Ermöglichung eines Beratungs- und Unterstützungsangebots, insbesondere um die Abstammungsverhältnisse klären, über die Sorgerechtsverhältnisse beraten und bei der Sicherstellung des materiellen Wohls unterstützen zu können.

Bei Findelkindern ist der Familienstand der Eltern nicht bekannt. Eine unmittelbare Anwendung des § 52a Abs. 4 SGB VIII scheidet daher aus. Allerdings stehen auch bei Findelkindern die Klärung der Abstammung, der Sorgerechtsverhältnisse sowie der Sicherung des notwendigen Unterhalts an. Um auch hier schnell die Verantwortung für das Kind zu klären, erscheint ebenfalls eine unverzügliche Information des Jugendamts erforderlich. Eine solche ist aber nach geltendem Recht nicht ausdrücklich vorgeschrieben.

## 4 Bestellung eines/einer Vormunds/-in

**Das Familiengericht bestellt für das Kind eine/n Vormund/in. Eine vorherige Anordnung des Ruhens der elterlichen Sorge bedarf es nicht.**

Kinder, die in einer Babyklappe abgelegt werden, sind geschäftsunfähig (§ 104 Nr 1 BGB). Da die Eltern aus tatsächlichen Gründen die elterliche Sorge nicht ausüben können und somit als vertretungsberechtigte Personen ausfallen, bedarf das Kind eines/-r anderen gesetzlichen Vertreters/-in. Nach § 1773 BGB ist ein/e Vormund/in zu bestellen.

Aus rechtlicher Sicht stellt sich die – in Literatur und Rechtsprechung umstrittene (eingehend hierzu DJuF 2009, S. 11 ff mit Nachweisen) – Frage, ob

- das Familiengericht zunächst das Ruhen der elterlichen Sorge anordnen muss (§ 1674 Abs. 1 BGB), um sodann eine/n Vormund/in bestellen zu können, weil die Personensorgeberechtigten dann nicht mehr zur Vertretung des Kindes berechtigt wären (§ 1773 Abs. 1 BGB; so zB LG Hamburg 10.05.2002, 301 T 142/02 = JAmt 2003, S. 324) oder
- das Kind unmittelbar eine/n Vormund/in erhält, weil seine Identität unbekannt und der Familienstand nicht zu ermitteln ist (§ 1773 Abs. 2 BGB; so zB OLG Hamburg 31.01.2005, 2 Wx 3/05; AG Hamburg-Altona 18.03.2007, 307 VII M 3354; wohl auch Hassemer/Eidam 2011, 48 mit weiteren Nachweisen in Fußn. 175).

Wenn in der zweiten Alternative neben dem ungeklärten Personenstand zusätzlich die Voraussetzung vorliegen müsste, dass kein Sorgeberechtigter vorhanden ist (so § 1773 Abs. 1 BGB), hätte § 1773 Abs. 2 BGB keinen eigenen Anwendungsbereich. Aus rechtssystematischen Gründen ist die unmittelbare Vormundbestellung wegen ungeklärten Familienstands (§ 1773 Abs. 2 BGB) daher stets vorrangig (*lex specialis*) und geht einer Anordnung des Ruhens der elterlichen Sorge vor (Mielitz 2006, S. 78).

Das Ruhen der elterlichen Sorge einer Person kann nach § 1674 BGB nur dann angeordnet werden, wenn die Sorgeverhältnisse und die Identität des/der Sorgeberechtigten bekannt sind. Die Anordnung ist nicht möglich, wenn die Identität der Mutter bzw der Eltern gänzlich unbekannt bleibt oder zumindest für das Familiengericht nicht feststellbar ist.

Wenn nicht bekannt ist, ob das Kind überhaupt noch Eltern hat, wer diese sind und wer das Sorgerecht für das Kind innehat, hat das Familiengericht somit nach § 1773 Abs. 2 BGB unmittelbar eine/n Vormund/in zu bestellen.

## 5 Ausschluss von Interessenkollisionen in der Person des/der Vormunds/-in

**Der/die Vormund/in ist nur dann geeignet, wenn er/sie weder dem Betreiber der Babyklappe angehört noch anderweitig mit ihm wirtschaftlich oder ideell verbunden ist.**

Bei der Bestellung eines/-r Vormunds/-in hat das Familiengericht eine Person auszuwählen, die zur Führung der Vormundschaft geeignet ist (§ 1779 Abs. 2 Satz 1 BGB).

Möglich ist immer die Bestellung des Jugendamts, das qua Amtes als geeignet anzusehen ist; vorrangig ist insoweit nur die Bestellung eines/-r geeigneten ehrenamtlichen Einzelvormunds/-in, wenn ein/e solche/r vorhanden ist (§ 1791b Abs. 1 BGB).

Soll ein/e Einzelvormund/in (§ 1779 Abs. 1 BGB) oder ein Verein zum Vormund bestellt werden (§ 1791a BGB), fehlt dessen/deren Geeignetheit, wenn die unabhängige Interessenwahrnehmung für das Kind nicht gewährleistet ist. Eine solche Unabhängigkeit liegt nicht vor, wenn der/die Vormund/in mit dem Betreiber der Babyklappe in wirtschaftlicher oder ideeller Weise verbunden ist. Kann der Betreiber einer Babyklappe – selbst oder vermittelt über eine/n Vormund/in – gleichzeitig mitbestimmen, wo das Kind im Anschluss an die Entgegennahme in der Babyklappe untergebracht wird, besteht die Gefahr von Kinderhandel mit Neugeborenen. Das ist durch die Sicherstellung einer unabhängigen Interessenwahrnehmung zu vermeiden.

Bei der Auswahl eines/-r geeigneten Vormunds/-in für ein Kind, das in einer Babyklappe abgelegt wurde, ist daher insbesondere eine (potenzielle) Kollision mit den Interessen des Betreibers der Babyklappe auszuschließen.

## 6 Unterbringung des Kindes

**Der/die Vormund/in hat die Pflicht, für eine geeignete Unterbringung des Kindes zu sorgen. Wenn keine anderweitige, geeignete Unterbringung sichergestellt ist, hat das Jugendamt Leistungen der Hilfe zur Erziehung in einer geeigneten Pflegefamilie oder Einrichtung zu gewähren. Dem/der Vormund/in steht das Recht zu, zwischen mehreren geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten diejenige auszuwählen, die ihm/ihr für das Kind am besten geeignet erscheint.**

Der/die Vormund/in hat für die Person des Kindes zu sorgen, das in einer Babyklappe abgelegt wurde (§ 1793 Abs. 1 Satz 1 BGB) sowie seine Pflege und Erziehung persönlich zu fördern und zu gewährleisten (§ 1800 Satz 2 BGB).

Da Neugeborene in besonderem Maße auf die Sorge und Pflege möglichst fester Bezugspersonen angewiesen sind, ist vorrangige Pflicht des/der Vormunds/-in, eine geeignete Unterbringung des Kindes zu organisieren. Der/die Vormund/in ist Inhaber/in des Anspruchs auf Leistungen der Hilfe zur Erziehung in einer Pflegefamilie oder Einrichtung (§ 27 Abs. 1 iVm §§ 33 oder 34 SGB VIII). Auf Antrag des/der Vormunds/-in hat das Jugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine geeignete stationäre Leistung in Vollzeitpflege oder Heimerziehung zu gewähren.

Dem/der Vormund/in steht hierbei das Wunsch- und Wahlrecht zu (§ 5 SGB VIII). Wenn die bevorzugte Unterbringung nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist, kann er/sie aus mehreren Unterbringungsmöglichkeiten diejenige wählen, die ihm/ihr für das jeweilige Kind am besten geeignet erscheint. Das Jugendamt ist verpflichtet, entsprechende Angebote zu unterbreiten. Der/die Vormund/in kann aber auch selbst gesuchte, eigene geeignete Unterbringungsmöglichkeiten wählen.



## 7 Schutz der Daten der Mutter bzw des Vaters

**Der Betreiber einer Babyklappe ist befugt, Informationen über die Identität der Mutter bzw des Vaters weiterzugeben. Eine Pflicht, Informationen bekannt zu geben, besteht nur in Bezug auf gesetzliche Anzeigepflichten nach dem Personenstandsrecht.**

Keine Anwendung finden die Regelungen über den Sozialdatenschutz (§ 35 Abs. 1 SGB I, §§ 67 ff SGB X). Bei Betreibern einer Babyklappe handelt es sich nicht um Sozialleistungsträger oder diesen datenschutzrechtlich gleichgestellte Stellen. Der Betrieb einer Babyklappe ist insbesondere keine Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII und der Betreiber handelt bei entsprechendem Angebot nicht als Träger der freien Jugendhilfe.

Durch das Ablegen eines Kindes entstehen auch keine vertraglichen Vereinbarungen über die Verschwiegenheit (s. dazu unter A.1), sodass einer Weitergabe von Informationen durch den Betreiber der Babyklappe an das Jugendamt nichts entgegensteht.

Betreiber von Babyklappen sind folglich nur über das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gebunden. Danach sind sie zur Weitergabe befugt, wenn dies zur Wahrung berechtigter Interessen, hier des Kindes, erforderlich ist und keine schutzwürdigen Interessen des Betroffenen, also der Mutter und/oder des Vaters, an der Nichtweitergabe bestehen (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a BDSG). Werden beim Ablegen eines Kindes in einer Babyklappe Informationen über Mutter und/oder Vater bekannt, sind solche regelmäßig nicht schutzwürdig.

Bei der Entscheidung, ob er von der Befugnis Gebrauch macht, Informationen weiterzugeben oder nicht, ist der Betreiber aus rechtlicher Sicht bislang frei. Eine Pflicht zur Datenübermittlung besteht mit Ausnahme der Anzeigepflichten nach dem Personenstandsrecht nicht.

## 8 Suche nach der Mutter bzw den Eltern

**Ob und wie sich der/die Vormund/in auf die Suche nach den Eltern begibt, ist gesetzlich nicht vorgegeben. Die Entscheidung dieser Frage hat sich am Kindeswohl zu orientieren und ist im Einzelfall zu entscheiden.**

Der/die Vormund/in hat für die Person des Kindes zu sorgen (§ 1793 Abs. 1 Satz 1 BGB). Inwieweit sich daraus Ermittlungsaufträge ableiten lassen, hängt vom Einzelfall ab. Das Anstellen aktiver Ermittlungen dient zwar regelmäßig dem Interesse des Kindes, insbesondere seine Abstammung oder Vermögensverhältnisse zu erfahren. Dem Ablegen eines Kindes in einer Babyklappe kann aber eine persönliche Notlage zugrunde liegen, die sich bei bestimmten Methoden zur Ermittlung der Identität der Eltern verschärfen bzw bei der sich die Wahrscheinlichkeit für die Verwirklichung der Gefahren erhöhen kann. Investigative Ermittlungen anstelle von offensivem Werben mit öffentlichen Aufrufen können im Einzelfall verhindern oder erschweren, dass sich die Mutter bzw der Vater im Nachhinein doch noch meldet und das Kind zurücknehmen möchte.

Der Entscheidung, ob und wie sich ein/e Vormund/in auf die Suche nach der Mutter bzw dem Vater macht, hat somit vielfältige ethische Implikationen. In aller Regel lässt sich nicht absehen, ob die Ermittlung oder ein Absehen von solchen dem Interesse des Kindes besser dient. Wie der/die Vormund/in vorgehen will, erfordert daher persönliche Abwägungen, die jede/r Vormund/in individuell zu treffen hat.

## 9 Adoption

**Eine Vorabereinwilligung der Mutter bzw der Eltern in die Adoption bei Abgabe in der Babyklappe ist nichtig. Die Einwilligung der Mutter bzw der Eltern in die Adoption ist nicht erforderlich, weil der Aufenthalt dauernd unbekannt ist.**

Mutter und/oder Vater können gegenüber dem Betreiber einer Babyklappe keine – notariell beglaubigten – rechtswirksamen Erklärungen über die spätere Adoption abgeben. Denn auch für ein Kind, das in einer Babyklappe gelegt wurde, kann, wenn die Annehmenden feststehen, frühestens im Alter von acht Wochen die Einwilligung in die Adoption erteilt werden (§ 1747 Abs. 2 BGB). Eine Einwilligung, die eine Mutter beim Ablegen in der Babyklappe vor Ablauf dieser Frist erteilt, ist nichtig (nur ein nicht sorgeberechtigter Vater kann die Einwilligung bereits vorgeburtlich erteilen, § 1747 Abs. 3 Satz 1 Nr 1, § 1750 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Wie bei einem Findelkind ist die Einwilligung eines Elternteils in die Freigabe zur Adoption aber nicht erforderlich, wenn der Aufenthalt der Eltern dauernd unbekannt ist (§ 1747 Abs 4 BGB). Ob der Aufenthalt dauerhaft unbekannt ist, hat das Familiengericht von Amts wegen zu ermitteln (§ 26 FamFG). Das Familiengericht hat die entsprechenden Feststellungen mit dem Ausspruch über die Annahme zu treffen.

Auch der spätere Aufenthalt des Kindes oder potenzielle Adoptiveltern können von Mutter und/oder Vater nicht bestimmt werden. Über den Aufenthalt des Kindes entscheidet der Personensorgeberechtigte, in diesem Fall nach seiner/ihrer Bestellung der/die Vormund/in. Solange das Kind aufgrund der Gewährung von Leistungen nach SGB VIII untergebracht ist, entscheidet das Jugendamt als Sozialleistungsträger über den Ort der Unterbringung mit. Die Entscheidung über die Anregung einer Adoption obliegt dem/der Vormund/in.

Bis zum Ausspruch über die Annahme des Kindes können die Mutter bzw der Vater die Herausgabe des Kindes begehren (s. hierzu ausführlich unter A.12).

## 10 Ausschluss der Adoption bei finanziellen Zuwendungen an Betreiber der Babyklappe

**Als Adoptionseltern scheiden Personen grundsätzlich aus, wenn sie dem Betreiber einer Babyklappe im Vorfeld oder während der Adoptionspflege finanzielle Zuwendungen haben zukommen lassen.**

Personen, die dem Betreiber einer Babyklappe finanzielle Zuwendungen machen oder andere damit beauftragen (zB in Form von Spenden), scheiden als Adoptionsbewerber grundsätzlich aus. Bei einer solchen Zuwendung besteht die Gefahr, dass die Vermittlung in unzulässiger Weise „belohnt“ wird. Die Vermittlung ist damit, vergleichbar mit Fällen der Korruption, sittenwidrig (§ 1741 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Werden die Zuwendungen während der Adoptionspflege gezahlt, ist eine Annahme des Kindes durch diese Adoptiveltern nur dann zulässig, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist (§ 1741 Abs. 1 Satz 2 aE BGB). Dies wird ausnahmsweise dann anzunehmen sein, wenn eine Herausnahme des Kindes aus der (Adoptions-)Pflegefamilie das Wohl des Kindes gefährden würde (vgl § 1632 Abs. 4 BGB).

## 11 Beendigung der Vormundschaft bei Feststellung der Identität von Mutter und/oder Vater

**Meldet sich die Mutter, steht ihr die elterliche Sorge weiterhin zu. Nach Feststellung der Identität der Mutter endet die Vormundschaft. Meldet sich der Vater, ist entweder der Nachweis der Ehelichkeit des Kindes oder die Anerkennung bzw Feststellung der Vaterschaft erforderlich. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn das Familiengericht trotz § 1773 Abs. 2 BGB zusätzlich das Ruhen der elterlichen Sorge angeordnet hat.**

Auch nach Bestellung eines/-r Vormunds/-in nach § 1773 Abs. 2 BGB bleibt das Sorgerecht der Mutter – und bei Ehe oder vorgeburtlicher Sorgeerklärung auch das des Vaters – grundsätzlich bestehen. Die nach § 1773 Abs. 2 BGB bestellte Vormundschaft endet kraft Gesetzes, wenn der Familienstand des Kindes ermittelt und personenstandsrechtlich festgestellt wird und sich im Zuge dessen herausstellt, dass das Kind unter elterlicher Sorge steht.

Somit entfallen die Voraussetzungen für die Begründung der Vormundschaft und endet sie kraft Gesetzes (§ 1882 BGB), wenn die Mutter und/oder der Vater ihre Identität preisgeben und diese als Mutter oder Vater bestätigt ist.

Etwas anderes gilt nur, wenn das Familiengericht trotz § 1773 Abs. 2 BGB ausdrücklich das Ruhen oder den Entzug der elterlichen Sorge angeordnet hat.

## 12 Herausgabeverlangen von Mutter und/oder Vater

**Mutter und/oder Vater können vor dem Adoptionsbeschluss die Herausgabe des Kindes verlangen, außer das Familiengericht hat trotz § 1773 Abs. 2 BGB zusätzlich zur Vormundschaft das Ruhen der elterlichen Sorge angeordnet. Einwände gegen eine Herausgabe richten sich nach den allgemeinen familienrechtlichen Regeln. Das Familiengericht kann bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung das Aufenthaltsbestimmungsrecht entziehen oder das Verbleiben in der (Adoptions-)Pflegefamilie anordnen.**

Mutter und/oder Vater haben, wenn ihre Elternschaft festgestellt ist (siehe A.11), einen Herausgabeanspruch aus § 1632 Abs. 1 BGB, denn ihr Sorgerecht bleibt bei einer familiengerichtlichen Anordnung der Vormundschaft nach § 1773 Abs. 2 BGB erhalten. Geben Mutter und/oder Vater ihre Identität preis und sind diese als Mutter oder Vater bestätigt, kann auch nach Begründung des Adoptionspflegeverhältnisses ein Rückgabeverlangen durchgesetzt werden.

Dem Herausgabeverlangen kann aber bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung widersprochen werden. Läge eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn das Kind in den Haushalt der Mutter und/oder des Vaters wechselt, ist ggf die elterliche Sorge (teilweise) zu entziehen, wenn die Mutter und/oder der Vater nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden (§ 1666 Abs. 1, § 1666a BGB). Das gilt insbesondere für das Aufenthaltsbestimmungsrecht (§ 1666 Abs. 1, Abs. 3 Nr 6 BGB). Würde das Wohl des Kindes durch die Wegnahme aus der (Adoptions-)Pflegefamilie, bei der es schon längere Zeit gelebt hat, gefährdet, hat das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der (Adoptions-)Pflegeeltern den weiteren Verbleib anzuordnen (§ 1632 Abs. 4 BGB).

Etwas anderes gilt, wenn das Familiengericht trotz § 1773 Abs. 2 BGB zusätzlich das Ruhen der elterlichen Sorge angeordnet hat (§ 1674 Abs. 1 BGB). In diesem Fall besteht ein Herausgabeanspruch erst, wenn das Familiengericht durch ausdrückliche Entscheidung das Ruhen der elterlichen Sorge aufgehoben und damit anerkannt hat, dass der Grund für das Ruhen nicht mehr besteht (§ 1674 Abs. 2 BGB).

## **B. Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt**

Das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt hat ein Angebot zur vertraulichen Kindesabgabe geschaffen. Wegen der durch die Studie des Deutschen Jugendinstitutes „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland“ belegten großen Heterogenität und unterschiedlichen Qualität in diesem Bereich ist es zum Schutz von Mutter und Kind wichtig, auf diesem Gebiet zu möglichst einheitlichen und für Mutter und Kind verbesserten Lösungen zu gelangen.

Im Hinblick auf das **Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Mai 2014** wird im Folgenden dargestellt, welche Weiterungen sich für Schwangere, Mütter und die Fachkräfte hieraus ergeben.

## 13 Beratung von Schwangeren zur vertraulichen Geburt

**Schwangere haben Anspruch auf Beratung über eine vertrauliche Geburt. Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen sind bei der Beratung von Schwangeren, die ohne Preisgabe ihrer Identität entbinden wollen, verpflichtet, auch über die Möglichkeit der vertraulichen Geburt zu beraten.**

Schwangere, die nach der Geburt ihre Identität nicht preisgeben möchten, haben Anspruch auf unverzügliche und unentgeltliche Beratung in einem ausführlichen, ergebnisoffenen Beratungsgespräch (§ 2 Abs. 4 SchKG). Dieses soll der Bewältigung der psychosozialen Konfliktlage dienen. Im Beratungsgespräch sind sowohl die geeigneten Hilfsangebote zur Bewältigung der Situation und zur Entscheidungsfindung als auch die Wege darzulegen, die der Schwangeren die Aufgabe der Anonymität oder ein Leben mit Kind ermöglichen (§ 2 Abs. 4 Satz 2 SchKG).

Suchen Schwangere Beratung bei einer Schwangerschafts(konflikt)beratungsstelle nach, sind diese zukünftig ausdrücklich verpflichtet, über die Möglichkeit der „vertraulichen Geburt“ als bessere Alternative zur Babyklappe zu beraten (§ 25 Abs. 1 SchKG).

Der Bund soll über die entsprechenden Beratungsangebote informieren (§ 1 Abs. 4 SchKG) und wird durch einen bundesweiten zentralen Notruf sicherstellen, dass Frauen, die ihre Schwangerschaft verheimlichen, jederzeit an eine Schwangerschaftsberatungsstelle vermittelt werden können (§ 1 Abs. 5 SchKG).



## 14    Ruhen der elterlichen Sorge kraft Gesetzes

**Bei einer vertraulichen Geburt ruht die elterliche Sorge der Mutter nach der Geburt kraft Gesetzes (§ 1674a BGB). Damit soll ein Nebeneinander von Vormundschaft und elterlicher Sorge zuverlässig ausgeschlossen werden.**

Das Ruhen der elterlichen Sorge ist kraft Gesetzes angeordnet (§ 1674a BGB). Damit besteht bei vertraulicher Geburt Rechtssicherheit bezüglich der sorgerechtlichen Verhältnisse und kein Nebeneinander von Vormundschaft und Sorgerecht der Mutter und, bei Ehelichkeit des abgegebenen Kindes, Vaters.

Somit ist – wie nach dem Ablegen in einer Babyklappe – auch bei der vertraulichen Geburt unmittelbar ein Vormund zu bestellen. Da das Kind mit der gesetzlichen Anordnung des § 1674a BGB bei vertraulicher Geburt nicht unter elterlicher Sorge steht, erhält das Kind nach Absatz 1 des § 1773 BGB einen Vormund – und nicht wie beim Ablegen in einer Babyklappe wegen unbekanntem Familienstands nach Absatz 2.

Verlangt die Mutter ihr Kind zu einem späteren Zeitpunkt heraus, so hat das Familiengericht zu prüfen, ob das Ruhen ihrer elterlichen Sorge aufgehoben wird. Ergibt sich im familiengerichtlichen Verfahren eine Kindeswohlgefährdung nach §§ 1666, 1666a BGB, wenn das vertraulich geborene Kind an seine Mutter herausgegeben wird, so hat das Familiengericht ihr die elterliche Sorge zu entziehen. Andernfalls ist das Ruhen ihrer elterlichen Sorge aufzuheben und die Mutter kann das Kind herausverlangen. Im Ergebnis wird die Mutter ihr Kind somit sowohl bei einer vertraulichen Geburt als auch nach dem Ablegen in einer Babyklappe nur zurück erhalten, wenn das Wohl des Kindes durch die Rückführung nicht gefährdet ist.

## 15 Anspruch auf Beratung nach der Geburt des Kindes

**Mütter, die ihr Kind in einer Babyklappe abgelegt, haben Anspruch auf qualifizierte Beratung sowie Unterstützung und kontinuierliche Hilfestellung in ihrer psychosozialen Konfliktlage.**

Auch Müttern, die sich nicht für die vertrauliche Geburt entschieden haben, stehen die beraterischen Hilfen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes uneingeschränkt zur Verfügung. Der Anspruch auf anonyme Beratung in einer Schwangerschafts(konflikt)beratungsstelle betrifft somit insbesondere auch Mütter, die ihr Kind in einer Babyklappe abgelegt haben (vgl § 2 Abs. 3 SchKG, erweitert und konkretisiert durch § 30 Abs. 1 SchKG). Der Beratungsanspruch bezieht sich auf alle Hilfen, die der Mutter die Aufgabe ihrer Anonymität oder ein Leben mit dem Kind ermöglichen können (§ 30 Abs. 1, § 25 Abs. 2 und 3 iVm § 2 Abs. 4 SchKG).

Erwägt die Mutter die Rücknahme des Kindes, soll ihr die Beratungsstelle durch Informationen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich eine konkrete Vorstellung über die zahlreichen Hilfemöglichkeiten vermitteln (§ 30 Abs. 2 Satz 1 SchKG). Die Mutter kann sich dann gut informiert für oder gegen die Rücknahme entscheiden.

Bei einer Entscheidung zur Rücknahme des Kindes soll die Beratungsstelle darauf hinwirken, dass die Mutter Hilfe in Anspruch nimmt (§ 30 Abs. 2 Satz 2 SchKG). Das Familiengericht hat zu prüfen, ob das Wohl des Kindes bei einer Rückkehr zur Mutter gewahrt wäre (siehe oben 14), was bei einer Bereitschaft, Hilfen anzunehmen, eher der Fall ist.

Auch wenn für die Mutter die Rücknahme des Kindes nicht in Betracht kommt, sollen ihr in der Beratung Möglichkeiten aufgezeigt werden, ihrem Kind Informationen über seine Herkunft zukommen zu lassen (§ 25 Abs. 2 und 3 SchKG).

## 16 Dokumentations- und Berichtspflichten

**Jede Beratung einer Schwangeren, die ihre Identität bei der Geburt nicht preisgeben möchte, ist von der Schwangerschafts(konflikt)beratungsstelle in pseudonymisierter Form zu dokumentieren. Die gesammelten, dokumentierten Erfahrungen sind jährlich in einem schriftlichen Bericht zusammenzufassen und dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zu übermitteln.**

Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen treffen bei der Beratung von Schwangeren, die sich mit dem Gedanken tragen, bei der Geburt ihre Identität nicht preiszugeben und ihr Kind vertraulich zu gebären, spezielle Dokumentations- und Berichtspflichten (§ 33 SchKG). Die Dokumentation soll unter einem Pseudonym der Schwangeren erfolgen, dh, in einer Weise, mit der die Bestimmung der Identität der Schwangeren für Dritte ausgeschlossen, aber für die Beratungsstelle intern nachzuvollziehen ist.

Verpflichtend zu dokumentieren sind nach § 33 Abs. 1 SchKG

- die pseudonymisierte Anmeldung der Schwangeren bei einer Einrichtung der Geburtshilfe, die Mitteilung an das zuständige Jugendamt über die anstehende vertrauliche Geburt (§ 26 Abs. 4 und 5 SchKG),
- die ordnungsgemäße Erfassung der Daten der Schwangeren sowie die Versendung des anhand dieser gefertigten vertraulichen Herkunftsnachweises an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (§ 26 Abs. 2 und § 27 Abs. 1 SchKG),
- die Weiterleitung von Nachrichten der Schwangeren an das Kind durch die Schwangerschafts(konflikt)beratungsstelle an die Adoptionsvermittlungsstelle (§ 26 Abs. 8 SchKG).

Diese Dokumentationen sind von den Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen jährlich in einem Erfahrungsbericht zusammenzufassen und als solcher über die zuständige Landesbehörde dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zu übermitteln (§ 33 Abs. 2 SchKG).

Durch die Evaluierung soll ua geprüft werden, welche Auswirkungen die verbesserten Hilfen und das Angebot der vertraulichen Geburt auf die Angebote der anonymen Kindesabgabe haben. In die Evaluierung sollen deshalb auch Informationen über die Nutzung von Babyklappen und den Verbleib der dort abgelegten Kinder einfließen. Die Einhaltung der Mindeststandards (Deutscher Verein 2013) und der rechtlichen Mindestanforderungen für den Betrieb von Babyklappen wird zu beobachten sein.

## Literatur

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2012). Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt. Referentenentwurf. Bearbeitungsstand 25.01.2013
- Coutinho, J., Krell, C.* (2011). Anonyme Geburt und Babyklappe in Deutschland. Fallzahlen, Angebote, Kontexte. Unter Mitarbeit von *Monika Bradna*. München: Deutsches Jugendinstitut
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF) (2009). Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Abgabe von Kindern in einer Babyklappe. Gutachten zur Anfrage der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (BSG) der Freien und Hansestadt Hamburg vom 21.08.2009, erstellt von *Trunk, N., Schönecker, L., Hoffmann, B., Meysen, T.*, zu finden unter [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de) ▶ Projekt ▶ Gutachten Babyklappe
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV) (2013). Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den Mindeststandards von Babyklappen vom 11. Juni 2013
- Hassemer, W., Eidam, L.* (2011). Babyklappen und Grundgesetz. Am Beispiel des Projekts „Findelbaby“ in Hamburg. Baden-Baden: Nomos Verlag
- Mielitz, C.* (2006). Anonyme Kindesabgabe. Babyklappe, anonyme Übergabe und anonyme Geburt zwischen Abwehr- und Schutzgewährrecht. Baden-Baden: Nomos Verlag
- Teubel, A.* (2009). Geboren und Weggeben. Rechtliche Analysen der Babyklappen und anonymen Geburt. Schriften zum Öffentlichen Recht Band 1121. Berlin: Duncker & Humblot